

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle zwischen der Heat and Power Engineering GmbH (HPE) und dem Besteller geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen,
  - a) soweit der Besteller ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB mit Sitz in der EU ist und
  - b) soweit nicht die Parteien etwas Abweichendes schriftlich vereinbart haben.
- 1.2. Alle Vertragsdokumente ergänzen einander. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt die folgende Rangfolge:
  - a) die Bestellung einschließlich aller in die Bestellung aufgenommenen besonderen Geschäftsbedingungen, soweit diese von HPE rechtswirksam angenommen wurde,
  - b) das Angebot von HPE
  - c) diese AGB
- 1.3. Vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter AGB durch HPE sind diese AGB auch zukünftigen Verträgen zwischen HPE und dem Besteller über alle Leistungen zu Grunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn in dem Vertragsangebot des Bestellers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und HPE der Vereinbarung der Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Alle Angebote von HPE sind freibleibend und sind, sofern nichts anderes vereinbart, 3 Monate gültig. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit für den Kunden zumutbar. HPE ist an die Angebote nur gebunden, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Anderenfalls gelten sie als Einladung zur Abgabe von Angeboten. In solchen Fällen bedarf es zum Zustandekommen eines Vertrages einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung von HPE innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung. Mündlich, fermündlich oder fernschriftlich erteilte Auskünfte und Zusagen sind unverbindlich.

### 3. LEISTUNGSUMFANG

- 3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich abschließend aus der vereinbarten Spezifikation von HPE.
- 3.2. Die Ausführung einer nicht im Vertrag vorgesehenen Leistung oder die Änderung einer im Vertrag vorgesehenen Leistung bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, insbesondere über Preis und Auswirkung auf eventuell vereinbarte Fristen.

- 3.3. Mangels abweichender Vereinbarung ist HPE der Einsatz von Nachunternehmern gestattet, soweit diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.
- 3.4. Die Leistungen von HPE entsprechen den hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Soweit sich diese nach dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes ändern, hat HPE Anspruch auf Anpassung des vereinbarten Terminplanes sowie des vereinbarten Preises und der übrigen Bedingungen des Vertrages, es sei denn die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen hat auf diese Bedingungen keine Auswirkungen. Jedwede Änderungen sowie deren Ausführung bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 3.5. Erfüllungsort der Leistungspflichten von HPE ist der Geschäftssitz bzw. das Auslieferungslager von HPE, welches dem Besteller in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wird.

#### BEI KAUF- ODER WERKVERTRÄGEN

- 3.6. Konstruktions- oder Formänderung bezüglich der bestellten Ware bzw. der Werkleistung bleiben vorbehalten, sofern die Ware oder das Werk nicht erheblich geändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

#### BEI DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGEN

- 3.7. Auf Verlangen des Bestellers wird HPE die wesentlichen Leistungen in einer schriftlichen Dokumentation nach Abschluss der Leistungen zusammenfassen und dem Besteller übergeben. Soweit der Besteller dieses Verlangen erst nach Vertragsabschluss geltend macht, ist HPE berechtigt, die Vergütung angemessen anzupassen, sofern nicht die Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt.
- 3.8. Mangels abweichender Vereinbarung sind nur die vereinbarten Leistungen Gegenstand des jeweiligen Vertrages, nicht aber die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Erfolges. Die in der schriftlichen Dokumentation (Ziffer 3.7) enthaltenen Ausführungen und Schlussfolgerungen stellen lediglich unverbindliche Empfehlungen dar.
- 3.9. Hat der Besteller berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Kompetenz des jeweiligen Beraters oder liegen sonstige gewichtige Gründe vor, die die Tätigkeit des jeweiligen Beraters dem Besteller unzumutbar machen, so ist HPE zum Austausch des betreffenden Beraters verpflichtet.

## 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Die Preise gelten mangels Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Jedwede Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Ausland anfallen, trägt der Besteller.
- 4.2. Zahlungen sind zu den vereinbarten Terminen in EURO ohne Abzug zu leisten. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsterminen wird die Mehrwertsteuer bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen.
- 4.3. Die jeweils vertraglich vereinbarten Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Besteller oder entsprechend den vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen auf das von HPE benannte Konto eingezahlt werden.
- 4.4. HPE beginnt erst mit der Ausführung des Auftrags, wenn fällige Vorauszahlungen auf dem Konto eingegangen sind.
- 4.5. Der Besteller ist zur Zurückbehaltung oder zur Aufrechnung mit Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche von HPE anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.6. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist eine Abrechnung von Teilleistungen pro rata möglich.

---

#### BEI WERKVERTRÄGEN

- 4.7. Der im Angebot oder im Vertrag angeführte Preis ist kein Festpreis, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sollte der vereinbarte Preis nicht ausreichen, um ein optimales Ergebnis zu erreichen, dann wird HPE den Besteller hierüber unterrichten und Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreiten.
- 4.8. Die Fertigstellung einer Leistung wird dem Besteller mitgeteilt. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen.
- 4.9. Ist die Leistung bei der Abnahme durch den Besteller nicht beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt – aus Gründen, die HPE nicht zu vertreten hat -, gilt die Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.
- 4.10. Bei Verzug des Bestellers mit der Übernahme ist HPE berechtigt, dem Besteller die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten zu berechnen bzw. den Leistungsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort auf Kosten des Bestellers zu lagern.

#### BEI DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGEN

- 4.11. Mangels abweichender Vereinbarung werden die Leistungen des Personals nach Zeitaufwand gemäß den bei Leistungsausführung gültigen Verrechnungssätzen von HPE abgerechnet. Die Einteilung der Dienstleistungsstunden ist vom Besteller mit dem Personal von HPE zu vereinbaren und die geleistete Zeit ist zu bescheinigen.
- 4.12. Für Leistungen, die HPE auf Veranlassung des Bestellers oder aufgrund der zur Erfüllung der Leistungen erforderlichen Anwesenheit nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringt, werden die angefallenen Kosten für An- und Abfahrt, Spesen, Unterbringung und sonstige erforderlichen Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt. Diese Kosten müssen üblich und angemessen sein. Reisezeit wird wie Arbeitszeit abgerechnet. HPE kann verlangen, dass der Besteller vor Antritt einer Reise des Personals zum Einsatzort eine angemessene Vorauszahlung leistet oder bei Leistungen im Ausland ein von einer deutschen Bank bestätigtes, unwiderrufliches, in Teilbeträgen abrufbares und für HPE spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet.
- 4.13. HPE ist berechtigt, alle Erhöhungen von Versicherungsprämien, Tariflöhnen und sonstige Kostenerhöhungen, die nach Vertragsabschluss ohne Vertreten von HPE eintreten, dem Besteller weiter zu belasten, wenn die Leistung später als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll oder ein Dauerschuldverhältnis vorliegt.
- 4.14. HPE wird seine Leistungen bei Dienstleistungsverträgen mangels abweichender Vereinbarung monatlich abrechnen. Die Schlussabrechnung erhält der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung der Leistungen.

### 5. ZAHLUNGSVERZUG

- 5.1. Der Besteller kommt, vorbehaltlich des Ablaufs einer vereinbarten Zahlungsfrist oder einer früheren Mahnung, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.
- 5.2. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.
- 5.3. Neben den gesetzlichen Rechten steht HPE im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers die Befugnis zu, nach eigener Wahl weitere Leistungen auch aus anderen Verträgen zurückzubehalten oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllungsbereitschaft des Bestellers als zweifelhaft erscheinen lassen.

---

## 6. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN

- 6.1. Angegebene Termine sind, vorbehaltlich schriftlicher verbindlicher Vereinbarungen, als ungefähr zu verstehen. Sofern eine verbindliche Leistungszeit vereinbart ist, gilt:

Die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Informationen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn HPE die Verzögerung zu vertreten hat.

- 6.2. Im Falle von Höherer Gewalt (Ziffer 17) und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von HPE liegen, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.
- 6.3. Wird HPE selbst nicht mit erforderlichen Ersatzteilen und Materialien beliefert, obwohl sie bei seinen Vorlieferanten bzw. beim jeweiligen Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. HPE wird in diesem Fall den Besteller unverzüglich unterrichten.
- 6.4. Kommt HPE in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 6.5. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von HPE verlassen hat oder HPE die Versandbereitschaft gemeldet hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 6.6. Gewährt der Besteller der im Verzug befindlichen HPE eine angemessene Frist – soweit kein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt – und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich - auf Verlangen von HPE - in angemessener Frist zu erklären, ob er vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet Ziffer 14.2 dieser Vertragsbedingungen – nicht.

## 7. GEFÄHRÜBERGANG UND TRANSPORT

- 7.1. Dem Besteller obliegt es sicherzustellen, dass der Transport der Ware oder eines Werkes bis zum Ablieferungsort möglich ist bzw. dass die bestellte Dienstleistung von HPE störungsfrei durchgeführt werden kann.
- 7.2. Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass Teillieferungen erfolgen oder HPE gemäß separater Vereinbarung die Versandkosten übernimmt. Falls keine bestimmte Weisung des Bestellers vorliegt, obliegt HPE die Auswahl eines geeigneten Spediteurs. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von HPE über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 7.3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die HPE nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. HPE verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 7.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

---

## 8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. HPE behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen — auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen — aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch bei Einbau und Weiterverkauf.
- 8.2. HPE ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 8.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er HPE unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HPE zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 8.5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann HPE den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 8.6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt HPE vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## 9. PFLICHTEN DES BESTELLERS

- 9.1. Der Besteller stellt HPE zu Beginn der Ausführung der Leistungen sämtliche erforderlichen Unterlagen, Informationen, Genehmigungen, Freigaben und Daten unentgeltlich zur Verfügung. Soweit der Besteller während der Durchführung des Vertrages über neue, die Tätigkeit von HPE betreffende Erkenntnisse, Unterlagen, Informationen oder Daten verfügt, hat er diese HPE unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.2. Der Besteller schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Erbringung der Leistungen von HPE am Erfüllungsort ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere die eventuell erforderliche Bereitstellung von Hilfskräften, Geräten und Arbeitsmitteln, einschließlich Medien (z.B. Strom, Wasser, Druckluft, Beleuchtung...) und Internetzugang - entsprechend den Anforderungen von HPE - sowie uneingeschränkter Zugang zum Ort der Leistungserbringung und uneingeschränkte Einsicht in die Betriebs- und Wartungsunterlagen. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der von HPE betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt HPE keine Haftung.
- 9.3. Der Besteller hat bei Leistungen vor Ort ein sicheres Arbeitsumfeld zum Schutz von Personen und Sachen herzustellen. Darüber hinaus hat der Besteller geeignete Arbeits-, Sanitär- und Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen und HPE über die im Betrieb des Bestellers zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- 9.4. Der Besteller hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Personals von HPE am Arbeitsort unverzüglich mit der Durchführung der Leistungen begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Besteller zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten. Wartezeiten des Personals, die nicht von HPE verantwortet werden, werden als Mehrarbeit abgerechnet.
- 9.5. Bei Leistungen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen vom Besteller auf dessen Kosten beschafft. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, sind vom Besteller zu tragen.
- 9.6. Sind auf der Baustelle/Anlage asbesthaltige Materialien vorhanden, müssen diese vom Besteller auf dessen Kosten fachgerecht entfernt werden. Nach der Sanierung muss eine Freimessung gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) durchgeführt werden, wobei der zulässige Grenzwert nicht größer als 500 Fasern pro m<sup>3</sup> sein darf, bei einer oberen Vertrauensgrenze der Poisson-Verteilung von kleiner 1000 F/m<sup>3</sup>. Die Messung und Auswertung ist entsprechend der VDI Richtlinie 3492 sowie der BGI 505-46 durchzuführen. Das Messergebnis ist

---

HPE vorzulegen. Die Kosten dieser Maßnahmen einschließlich einer eventuell erforderlichen Nachmessung durch HPE hat der Besteller zu tragen.

- 9.7. Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Besteller. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Besteller mit HPE eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen.

## 10. FOLGEN DER NICHTERFÜLLUNG VON BESTELLERPFLICHTEN

- 10.1. Erfüllt der Besteller die ihm obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße, so ist HPE nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Leistungen und Maßnahmen auf Kosten des Bestellers selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.
- 10.2. Mehrkosten, die als Folge der Nichterfüllung von Bestellerpflichten anfallen, trägt der Besteller. Die Mehrkosten berechnen sich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen. Termine sind, beruhend auf dem Zeitraum der Nichterfüllung der Bestellerpflichten, angemessen anzupassen. Ziffer 10.4 bleibt unberührt.
- 10.3. Im Falle einer notwendigen Sanierung wegen Asbestbelastung (Ziffer 9.6) ruht die Verpflichtung zur Ausführung der Leistungen auf der Baustelle/Anlage bis zur Bestätigung eines beanstandungsfreien Messergebnisses durch HPE. Ziffer 10.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 10.4. Sollte sich als Folge der Nichterfüllung von Bestellerpflichten herausstellen, dass die bei Vertragsabschluss beabsichtigten Leistungen in dieser Form nicht mehr durchgeführt werden können oder dass die Leistungserbringung für HPE unzumutbar geworden ist, ist HPE berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird das Kündigungsrecht ausgeübt, wird der Besteller die von HPE bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen und die bereits entstandenen Aufwendungen nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen vergüten. Ist eine Abrechnung nach Aufwand nicht vereinbart, ist HPE berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. HPE muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat, durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## 11. SCHUTZ-, NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE

- 11.1. An der schriftlichen Dokumentation und anderen Unterlagen von HPE (sämtliches Know-how einschließlich Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige von HPE im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Daten sowie sämtliche Unterlagen oder Daten, die aus diesen Informationen und diesem Know-how abgeleitet sind) hat HPE - soweit urheberrechtsfähig - uneingeschränktes Urheberrecht. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von HPE nicht zugänglich gemacht werden und dürfen vom Besteller nur zum vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 11.2. Der Besteller erhält an den entstandenen Ergebnissen ein unwiderrufliches nichtausschließliches Nutzungsrecht. An den Kosten für die Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten, die im Rahmen der Bestellung entstanden sind, erstattet der Besteller HPE ein noch zu vereinbarendes Entgelt. Sollte der Besteller das Schutzrecht benutzen, so ist er auch zur Erstattung der Arbeitnehmererfindervergütung verpflichtet.
- 11.3. Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung durch dazugehörige Software, geht die Steuerung mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Bestellers über. An der Software bleiben alle Rechte - insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte - bei HPE, soweit sie nicht ausdrücklich in diesen Verkaufsbedingungen oder durch sonstige Vereinbarung dem Besteller eingeräumt werden. Der Käufer erhält lediglich das beschränkte Recht, die Software, dem Vertragszweck und -umfang entsprechend, gemäß gesondert abzuschließendem Softwarelizenzvertrag zu nutzen.

## 12. TREUEPFLICHT

- 12.1. Während der Dauer des Vertrages ist den Parteien die Abwerbung von Mitarbeitern der anderen Partei, die im Rahmen des Vertrages tätig sind, untersagt.

---

## 13. LÖSUNG VOM VERTRAG

### 13.1. Vertragsauflösung durch Besteller

Der Besteller kann sich neben den anderen, in diesen AGB oder aufgrund zwingenden Gesetzesrechts bestehenden Rechten, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag lösen, wenn HPE die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht dieses Recht nur, wenn die Teilleistung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist.

Im Übrigen kann der Besteller eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat HPE Anspruch auf einen den erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

### 13.2. Vertragsauflösung durch HPE

HPE kann sich neben den anderen, in diesen AGB oder aufgrund zwingenden Gesetzesrechts bestehenden Rechten, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise vom Vertrag lösen, wenn unvorhergesehene, unabwendbare und von HPE unverschuldete Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen wesentlich verändern oder auf den Betrieb von HPE erheblich einwirken, oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers derart verschlechtern, dass hierdurch die Durchführung des Vertrages gefährdet ist.

## 14. HAFTUNG

14.1. Wenn durch Verschulden von HPE der Leistungsgegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Leistungsgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 15 und 14.2.

14.2. Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet HPE – gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HPE auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf einen vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

14.3. Weitere Ansprüche – insbesondere auf Ersatz von entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten, Kosten für Brennstoff, Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie, als auch auf Ersatz von sonstigen finanziellen oder wirtschaftlichen Schäden, sowie indirekten, mittelbaren Schäden sowie von Folgeschäden - sind ausgeschlossen.

14.4. Soweit die Haftung von HPE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, nicht aber für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte.

14.5. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen aus der Lieferkette gemäß §445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus §445b Abs. 2 BGB bleibt

---

unberührt. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 14.2 a) - d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

- 14.6. Soweit HPE - auf Wunsch des Bestellers - vertragliche Leistungen in den Werk- oder Arbeitsstätten Dritter ausführt, wird der Besteller HPE von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freistellen, soweit diese über die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse hinausgehen.
- 14.7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 15. GEWÄHRLEISTUNG

- 15.1. HPE gewährleistet die Anwendung ingenieurmäßiger Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik; im Falle von Dienstleistungsverträgen allerdings nicht das tatsächliche Erreichen des Entwicklungszieles.
- 15.2. Mängelansprüche verjähren 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme der Leistung erforderlich ist, ab der Abnahme, hilfsweise der Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Feststellung von Mängeln ist HPE unverzüglich schriftlich zu melden. HPE ist berechtigt, auftretende Mängel in seiner Werkstatt oder am Standort des Leistungsgegenstandes nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Besteller berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden Eigentum von HPE.
- 15.3. Hat der Besteller ohne Einwilligung von HPE Leistungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von HPE. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Bestellers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
- 15.4. Lässt HPE – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so steht dem Besteller das gesetzliche Minderungsrecht zu.

## 16. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 16.1. Jede Partei ist verpflichtet, geheime oder vertrauliche Informationen, sowie Materialien, die von der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen und Materialien, die von einer Partei im Rahmen des Vertrages oder während der Vertragsanbahnung in mündlicher, schriftlicher, körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form offengelegt werden und nicht öffentlich sowie geschützt sind, ein Betriebsgeheimnis darstellen oder aufgrund ihrer Natur vertraulich zu behandeln sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch jegliche Informationen oder Unterlagen, ungeachtet ihrer Form, welche ganz oder teilweise aus den im vorangegangenen Satz beschriebenen Informationen oder Materialien abgeleitet werden.
- 16.2. Der bloße Hinweis auf geschäftliche Beziehungen fällt nicht unter die in Ziffer 16.1 genannte Vertraulichkeitsverpflichtung.
- 16.3. Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt 3 Jahre über die Dauer dieses Vertrages hinaus, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der jeweilige Partner schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.
- 16.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nur entsprechend den Bestimmungen der EU-DSGVO gespeichert und verarbeitet werden.
- 16.5. Mit Unterlieferanten oder weiteren im Rahmen des Vertrags betroffenen Unternehmen treffen die Vertragsparteien entsprechende Verpflichtungen.

---

## 17. HÖHERE GEWALT

- 17.1. Als „Höhere Gewalt“ gelten Ereignisse, welche mindestens eine der Parteien bzw. mindestens einen Erfüllungsgehilfen oder Unterlieferanten mindestens einer Partei betreffen, und die von keiner der Parteien zu vertreten sind und die auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt seitens der betroffenen Partei unvermeidlich sind; darunter fallen insbesondere Krieg und Bürgerkrieg, Aufruhr, bürgerliche Unruhen und terroristische Aktionen, Mobilmachung, Streik, Aussperrung, Sabotage, Embargo, Einfuhrbeschränkung, allgemeiner Energie- oder Rohstoffmangel, Ausschusswerden wichtiger Schmiede- oder Gusstücke, Naturkatastrophen, Brand, Sturm und Blitzschlag, Pandemien oder behördliche Verfügungen.
- 17.2. Die höhere Gewalt meldende Partei ist von der Erfüllung oder pünktlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags so lange befreit, wie das maßgebliche Ereignis höherer Gewalt andauert und insoweit die Vertragserfüllung dadurch gehindert oder behindert wird. Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis über das Eintreten bzw. der Beendigung eines solchen Ereignisses hierüber schriftlich zu unterrichten.

## 18. SONSTIGES

- 18.1. Die Parteien werden sich bemühen, alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich solcher, die seine Gültigkeit betreffen, ohne Rücksicht darauf, ob diese während der Gültigkeit oder bis Gewährleistungsende entstanden sind, im beiderseitigen Einvernehmen zu lösen.
- 18.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HPE und dem Besteller gilt bei inländischen Vertragsparteien ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 18.3. Für Rechtsbeziehungen zwischen HPE und einem Besteller mit Sitz außerhalb Deutschlands gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Genf. Verhandlungssprache ist Deutsch.
- 18.4. Sollten Auslegungsschwierigkeiten auftreten, ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verbindlich.

Stuttgart, 29.10.2020